

derjährige aufgenommen werden können, die aus vor-mundschaftsrechtlichen Gründen aus der Familie herausgelöst werden müssen. Keinesfalls ist damit eine Generallösung des Problems der verhaltensgestörten Kinder gegeben.

Dieses differenzierte System der Heime macht eine Veränderung im Aufnahmeverfahren notwendig. Bisher wurden die Anträge von den örtlichen Organen für Jugendhilfe an eine zentrale Stelle eingereicht, die dann die Plätze vermittelte. In Zukunft werden alle Kinder und Jugendlichen, die für ein Spezialkinderheim oder für einen Jugendwerkhof vorgesehen sind, ein *Aufnahmeheim* durchlaufen. Dieses Aufnahmeheim in Eilenburg hat die Aufgabe, die allgemeine Richtung für die weitere Entwicklung des Minderjährigen festzulegen und ihn einem Heim zuzuweisen. Das Aufnahmeheim wird zugleich prüfen, ob die Einweisung in eine Umerziehungseinrichtung überhaupt erforderlich ist.

#### Veränderung der Erziehungsarbeit in den Heimen

Mit dieser Neuregelung im System der Spezialheime sind günstigere strukturelle Voraussetzungen für die Erziehungsarbeit gegeben. Sie werden in dem Maße wirksam werden, in dem die pädagogische Arbeit in den Heimen und den Kreisreferaten für Jugendhilfe eine höhere Qualität erreicht. Einige Probleme, die sich in dieser Richtung ergeben, will ich hier andeuten.

In den Heimen selbst kommt es zunächst darauf an, eine stabile Erziehungssituation zu schaffen. Das ist das Nahziel, dem alle Maßnahmen dienen müssen. Dabei wird sich die Tatsache, daß die Spezialheime direkt den Räten der Bezirke unterstellt werden, positiv auswirken.

Für die Erziehungsarbeit selbst müssen eine feste Ordnung und ein System durchdachter Forderungen eingeführt werden. Eine vorläufige Richtlinie, die zur Zeit zentral ausgearbeitet wird, kann dabei eine wirksame Hilfe sein.

Neben den Maßnahmen zur Stabilisierung der Erziehungssituation ist es notwendig, die Stellung der Spezialheimerziehung wissenschaftlich neu zu klären. Die Erziehungsarbeit in diesen Einrichtungen muß konsequent als ein Prozeß der Umerziehung angelegt werden, und diese Konzeption muß auch die schulpolitische Stellung der Heime bestimmen. Die Spezialheime haben nicht die Aufgabe, für einen langen Zeitraum dem Jugendlichen das Elternhaus zu ersetzen. Sie sind andererseits auch keine Strafanstalten. Ihre Funktion besteht darin, bei den Minderjährigen eine grundlegende Motivationsveränderung einzuleiten und damit eine feste Ausgangsposition für den weiteren Lebensweg zu schaffen. Aus dieser Aufgabenstellung bestimmt sich die Aufenthaltszeit des Minderjährigen im Spezialheim. In vielen Fällen wird eine weitere Erziehung in einem Normalheim (Normalkinderheim, Jugendwohnheim, Lehrlingswohnheim, Internat) erforderlich sein. Diese Einrichtungen haben die Aufgabe, dem Minderjährigen die Familie weitgehend zu ersetzen.

Bei der Konzipierung der Erziehungsarbeit muß ein weiterer Umstand berücksichtigt werden, der in der Praxis der Spezialheime erstmalig ist. Bisher war die Entlassung des Minderjährigen aus der Heimerziehung vom Erziehungserfolg abhängig. Damit wurde für das Kind oder für den Jugendlichen ein Zustand der Perspektivlosigkeit herbeigeführt, der sich oft in negativem Sinne auf sein Verhalten und damit auf die Disziplinsituation im Heim auswirkte. In Zukunft besprechen die Mitarbeiter des Aufnahmeheimes mit dem Jugendlichen den weiteren Entwicklungsweg, nennen die Aufgaben, die er im Heim zu erfüllen hat, und legen in diesem Zusammenhang auch den Entlassungsmonat fest. Die Dauer des Heimaufenthaltes wird dem-

nach nicht mehr von den Heimerziehern bestimmt werden, sondern ist ihnen vorgegeben. Damit wird eine völlig neue Grundlage für das Erziehungsprogramm eingeführt.

Es muß weiter beachtet werden, daß in Zukunft die Erziehungsarbeit in den einzelnen Heimarten nicht mehr nach der gleichen pädagogischen Konzeption verlaufen kann. Die unterschiedliche Zielstellung erfordert auch ein differenziertes Herangehen. Es ist notwendig, in jeder Heimart eine spezifische pädagogische Arbeit zu entwickeln. Wir gehen dabei von der Erkenntnis Makarenkos aus, daß für die Erziehungsorganisation nicht die Auswahl der Elemente und Methoden ausschlaggebend ist, sondern ihre Verknüpfung, ihre prinzipielle Anordnung<sup>1</sup>. Es wird demnach notwendig sein, für jede Heimart ein leitendes Prinzip festzulegen, nach dem sich die konkrete Anordnung und Gestaltung der Elemente der erzieherischen Einwirkung bestimmt.

Betrachten wir beispielsweise die produktive Arbeit der Zöglinge. In beiden Typen der Jugendwerkhöfe werden die Jugendlichen produktiv tätig sein. Die produktive Arbeit wird aber eine unterschiedliche Stellung in der Erziehungsorganisation einnehmen. Im Jugendwerkhof für kurzfristigen Aufenthalt (Typ I) ist sie das tragende Element, von dem alle Konsequenzen abgeleitet werden. Sie bildet die Grundlage für die Bewährung der Jugendlichen. Es muß sich deshalb um eine Arbeit handeln, die der Gesellschaft maximalen Nutzen bringt; sie muß gut organisiert und in ihren Ergebnissen meßbar sein.

Im Jugendwerkhof Typ II wird die produktive Arbeit der Jugendlichen vor allem nach dem Gesichtspunkt ihres Wertes für die berufliche Qualifizierung ausgewählt und organisiert. Sie ist nur dann sinnvoll, wenn sie sich in den Ausbildungsprozeß einfügt und die Grundlage für die Vermittlung bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten bietet.

Produktive Arbeit wird es also in beiden Heimarten geben. Unterschiedlich aber ist ihr Platz im Gesamtsystem und demzufolge auch ihre konkrete Organisation.

Diese Überlegung gilt auch für alle anderen Elemente der erzieherischen Arbeit, so z. B. für die politische Unterweisung und Erziehung, für die Freizeitgestaltung, für das Verhältnis der Erzieher zu den Jugendlichen und für das System der Mitverantwortung der Minderjährigen.

#### Höhere Anforderungen an die Jugendhilfe und die Gerichte

Neue Gesichtspunkte ergeben sich aber auch für die Jugendhilfe und die Gerichte. Diese neuen Aspekte sind im Sinne höherer Anforderungen zu verstehen.

Die Wirksamkeit des Heimaufenthaltes steht in engem Zusammenhang mit der vorausschauenden Festlegung des weiteren Entwicklungsweges des Minderjährigen. An dieser Programmierung sind die Jugendhilfeorgane und die Gerichte maßgeblich beteiligt. Der Jugendfürsorger kann den betreffenden Vorgang mit dem Termin der Heimeinweisung nicht etwa abschließen. Die weitere persönliche Perspektive des Kindes oder Jugendlichen wird auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen und der persönlichen Kontaktaufnahme und Beobachtung durch das Aufnahmeheim festgelegt. Sie umfaßt die schulische und berufliche Entwicklung während der Heimunterbringung und nach der Entlassung, den Termin der Rückkehr in die Familie oder der Verlegung in eine Normaleinrichtung, Hinweise für den Kontakt zwischen Elternhaus und Zögling während des

<sup>1</sup> Makarenko, Werke, Band V, Berlin 1956, S. 479.